

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 5. Dezember 2024****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 109 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Z 7 des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Oö. WFG 1993), LGBl. Nr. 6/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012, LGBl. Nr. 107/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Z 1 und 2 lauten:

- „1. bei einem Einpersonenhaushalt beträgt der Gewichtungsfaktor 2,33;
2. bei einem Zweipersonenhaushalt beträgt der Gewichtungsfaktor 3,67;“

2. Im § 4 Abs. 6 wird die Wortfolge „Laufzeitbeginn im Jahr 2024“ durch die Wortfolge „Laufzeitbeginn im Jahr 2025“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Auf Wohnbeihilfeansuchen, deren Bewilligungszeitraum vor dem 1. Jänner 2025 beginnt, ist die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012, LGBl. Nr. 107/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2023, anzuwenden.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Haimbuchner

Landeshauptmann-Stellvertreter



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>